planaufstellende Kommune:

Gemeinde Boitzenburger Land

Templiner Straße 17





Projekt: Bebauungsplan "Grünes Gewerbegebiet Haßleben"

FFH-Erheblichkeitsabschätzung (FFH-Vorprüfung)

erstellt: August 2023

Auftragnehmer:

geprüft:



Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA Heinrich-Heine-Straße 13 15537 Erkner

Bearbeiter: M. Sc. F. Ley

Projekt-Nr. 23-008

Dipl.-Ing. B. Knoblich

(Dipl.-Ing. S. Winkler)

Inhaltsverzeichnis

1	Einle	eitung .		4				
2	Rec	Rechtsgrundlagen						
3								
	3.1	Kurzcl	harakteristik	5				
	3.2	Erhalt	ungsziele	6				
		3.2.1	Hintergrund	6				
		3.2.2	Erhaltungsziele "Kuhzer See-Klaushagen" (DE 2747-303)	7				
	3.3	Pflege	- und Entwicklungsmaßnahmen	8				
	3.4	funktio	onale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten	9				
4	Bes	chreibu	ing des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren	9				
	4.1	Lage	des Vorhabens und räumlicher Bezug zum Natura 2000-Gebiet	9				
	4.2	Besch	reibung des Vorhabens	9				
	4.3	Darste	ellung der relevanten Wirkfaktoren	10				
		4.3.1	baubedingte Wirkungen	11				
		4.3.2	anlagebedingte Wirkungen	11				
		4.3.3	betriebsbedingte Wirkungen	12				
5	Erhe	blichk	eitsprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebie	ete 13				
	5.1	Beeint	trächtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlin	ie 13				
	5.2	Beeint	trächtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	13				
6	Zusa	ammen	fassung	14				
7	م یر	llon		15				

A	b	b	il	d	u	n	a	IS	٧	е	rz	e:	i	c	h	n	į	S

Abb. 1	Lage des GB (rot) im Verhältnis zum FFH-Gebiet "Kuhzer See-Klaushagen"
	(gelb; MLUK 2021, ergänzt)6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet "Kuhzer See-Klaushagen (MaP, MLUK 2021)	7
Tab. 2	Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet "Kuhzer See-Klaushagen" (MLUK 2021)	8
Tab. 3	potentiell zu erwartende Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen	.10

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Formblatt Vorprüfung

Abkürzungsverzeichnis

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

LRT Lebensraumtypen

LSG Landschaftsschutzgebiet

NSG Naturschutzgebiet

NP Naturpark

SPA Vogelschutzgebiet

BÜRO KNOBLICH, ERKNER Seite 3

Seite 4

1 Einleitung

Das hier betrachtete Vorhaben umfasst die Planung eines "Grünen Gewerbegebiets" zzgl. Verkehrs- und Grünflächen auf dem Areal eines landwirtschaftlichen Betriebsstandorts in Haßleben, Gemeinde Boitzenburger Land.

Als Plangebiet fungiert ein 3,59 ha fassender Geltungsbereich (GB). Jener umfasst das Flurstück 264 sowie Teile der Flurstücke 252, 72/1, 73/2, 79/2 und 78/12 in der Flur 1 der Gemarkung Haßleben, auf vorwiegend bereits versiegelten landwirtschaftlichen Lager- und Gebäudeflächen (HAGRO-Gelände – Handel- und Agrodienste GmbH) nebst umgebenden Übergangsbiotopen (Ruderalfluren, ehem. Bahntrasse).

Aus Redundanzgründen wird auf eine graphische Darstellung des Plangebiets verzichtet und auf den Umweltbericht (Büro Knoblich 2023) zum Vorhaben verwiesen.

Da sich der GB mit knapp 1.000 m Luftlinie unweit des FFH-Gebiets "Kuhzer See-Klaushagen" (DE 2747-303, zusammengelegt aus den vormaligen FFH-Gebieten "Kuhzer See/Jakobshagen" und "Klaushagen") befindet, wird gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 1 BbgNatSchAG für das Vorhaben die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen nach Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und deren Umsetzung in Bundes- und Landesrecht notwendig.

Einer eventuell notwendigen Kernprüfung gemäß § 34 BNatSchG kann eine Vorprüfung vorgeschaltet werden. Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten auf Grund seiner Art und seiner Lage auslösen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Die Vorprüfung führt zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich auszuschließen sind (und eine weitere FFH-Untersuchung entfällt) oder dass eine vollständige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist anhand des Formblatts für die Vorprüfung nach Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des MLUL zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 S. 1149) dokumentiert und wird als Anlage 1 dieser Unterlage angefügt.

2 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage einer Verträglichkeitsstudie für Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, d.h. Gebiete der FFH-RL (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (SPA), bildet § 34 BNatSchG1 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL¹.

§ 34 Abs. 1 BNatSchG führt aus: Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets dienen, sind, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 32 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Die Konsequenz der Verträglichkeitsstudie regelt § 34 Abs. 2 BNatSchG: ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1

-

Büro Knoblich, Erkner

¹ in der jeweils gültigen Fassung

genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Ausnahmen von § 34 Abs. 2 BNatSchG sind nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur möglich, soweit das Projekt

- 1) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- 2) wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

3 Übersicht über das FFH-Gebiet "Kuhzer See-Klaushagen" (DE 2747-303)

3.1 Kurzcharakteristik

Das FFH-Gebiet "Kuhzer See-Klaushagen" befindet sich im Landkreis Uckermark, Brandenburg. Es umfasst eine Fläche von 1.639,4 ha und erstreckt sich über die Gemeinden Templin, Mittenwalde und Boitzenburger Land. Naturräumliche Haupteinheit ist das Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte.

Gebietsbeschreibung (aus MaP, MLUK 2021)

Das Gebiet gliedert sich in drei Teile: Der westliche Teil wird von großflächigen zusammenhängenden Ackerlandschaften westlich von Klaushagen bzw. Jakobshagen geprägt. Er ist von zahlreichen Kleingewässern durchsetzt, strukturiert durch den mit Wald bestockten Krummen Fennbruch und nicht zuletzt den Jakobshagener Beetgraben und seiner Niederung.

Der mittlere Teil wird vor allem von dem Großen Trebowsee mit einer Fläche von ca. 128 ha eingenommen. Die weitläufigen Ackerlandschaften nordwestlich von Herzfelde und die hier großflächig etablierten Grünlandflächen werden von dem Lychener Gewässer mit seinen Niederungen wie dem Rodeländer Bruch, dem Kleinen Trebowsee, dem Großen und Kleinen Mäuschensee und zahlreichen Kleingewässern und Gehölzstrukturen sowie kleineren Waldarealen gegliedert.

Der östliche Teil des Gebietes, welcher dem Planvorhaben am nächsten liegt, wird von dem Kuhzer See mit einer Größe von ca. 219 ha dominiert. Nordwestlich und südlich des Sees befinden sich ebenfalls großflächige Ackerlandschaften, die wiederum von zahlreichen Kleingewässern und Gehölzstrukturen unterteilt werden. Die Landschaftsausstattung wird hier von größeren Mooren und Waldbereichen ergänzt. Größte Biotopklasse innerhalb des FFH-Gebiets bilden mit etwa 36 % landwirtschaftlich genutzte Äcker. Es folgen Standgewässer inklusive Ufer- und Röhrichtbereichen (24,2 %) sowie Gras- und Staudenfluren (22 %).

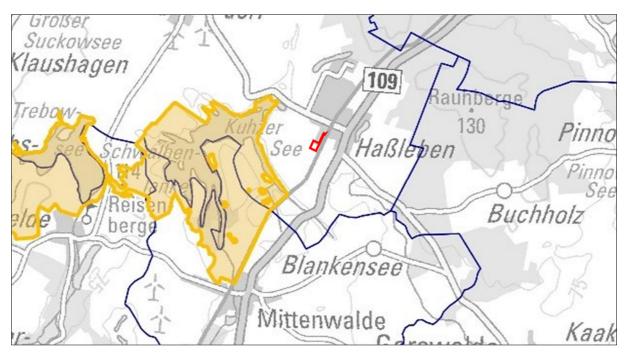


Abb. 1 Lage des GB (rot) im Verhältnis zum FFH-Gebiet "Kuhzer See-Klaushagen" (gelb; MLUK 2021, ergänzt)

3.2 Erhaltungsziele

3.2.1 Hintergrund

Der Begriff der Erhaltungsziele ist § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu entnehmen. Als Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort vorkommenden Lebensräume und Arten. Bei einem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung betrifft dies die Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL.

Arten, die in anderen Anhängen der Richtlinie aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Bei den in § 34 Abs. 2 BNatSchG bezeichneten "für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes" handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Maßgebliche Bestandteile sind bei der Formulierung der Erhaltungsziele konkret zu benennen.

Strukturen und/oder Funktionen außerhalb des Natura 2000-Gebietes können für den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten im Schutzgebiet ebenfalls relevant sein. Auch negative Entwicklungen, die ihren Ursprung außerhalb des Schutzgebiets haben, sind bei der Prüfung der Verträglichkeit zu berücksichtigen, wenn sie sich auf ein Erhaltungsziel des Schutzgebietes auswirken, z. B. für dieses notwendige Teillebensräume oder Strukturen abbzw. zerschneiden. Diese Strukturen oder Funktionen sind in die FFH-Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, auch wenn sie keine räumlichen Bestandteile des zu prüfenden Schutzgebietes sind.

3.2.2 Erhaltungsziele "Kuhzer See-Klaushagen" (DE 2747-303)

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Gebiets "Kuhzer See-Klaushagen" mit seinen Vorkommen von:

- Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus* pratensis, Sanguisorba officinalis) und Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- 2. Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) sowie Schmaler und Bauchiger Windelschnecke als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2015/2018:

Tab. 1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet "Kuhzer See-Klaushagen (MaP, MLUK 2021)

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Erhaltungszustand A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	219,2	С
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	167,5	В
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho- Batrachion	0,3	С
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen	0,2	С
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,8	В
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	19,2	В
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo- Fagetum)	13,5	В
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder EichenHainbuchenwald (Carpinion betuli)	5,1	В
9170	Lahkraut-Eichen-Hainbuchenwald		С
9190			С
91D1*	Birken-Moorwald	2,1	С

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Erhaltungszustand A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht
91E0*	Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	2,1	С

Im Gebiet nachgewiesene Arten:

Tab. 2 Arten nach Anhang II der FFH-RL im FFH-Gebiet "Kuhzer See-Klaushagen" (MLUK 2021)

J	<i>"</i>	3
Arten nach Anhang II der FFH- RL	vorkommende Erhaltungszustände im FFH-Gebiet A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht	Aktueller Nachweis*
Säugetiere		
Biber (Castor fiber)	-	nein
Fischotter (Lutra lutra)	С	ja
Amphibien		
Kammmolch (Triturus cristatus)	С	ja
Rotbauchunke (Bombina bombina)	С	ja
Fische		
Bitterling (Rhodeus amarus)	С	nein
Libellen		
Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)	A	ja
Weichtiere		
Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)	В	ja
Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)	A	ja
* ia - Artnachweise erfolgten 2012 (Mindelschnecken) 2	010 (Crofts Massiumsfor) bau	2019 (alla übrigan), nain -

^{*} ja = Artnachweise erfolgten 2013 (Windelschnecken), 2019 (Große Moosjungfer) bzw. 2018 (alle übrigen); nein = gutachterliche Auswahl von geeigneten Habitaten ohne Revierkartierung (Biber) bzw. ohne Nachweis in den untersuchten Flächen (Bitterling)

3.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kuhzer See-Klaushagen" formuliert Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die im Folgenden genannt werden. Es werden angestrebt:

- die Durchführung von wasserrückhaltenden Maßnahmen in Mooren und Gewässern, insbesondere das Setzen von Sohlschwellen,
- die Entwicklung/Wiederherstellung der Kleingewässer unter besonderer Berücksichtigung des Amphibienschutzes
- die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Wassereinzugsbereich des Kuhzer Sees, des Großen Trebowsees, des Kleinen Trebowsees, des Großen und Kleinen Mäuschensees (jeweils min. > 1,5 km vom GB entfernt)

- die Extensivierung von Ackerflächen sowie die Anlage von Randstreifen auf Ackerflächen an Kleingewässern
- faunenfremde Fischarten im Großen Trebowsee und Kuhzer See sowie erhöhte Fischbestände in Söllen und Kleingewässern, insbesondere nördlich des Kuhzer Sees, abzufischen
- die Steilwand in der ehemaligen Kiesgrube südlich des Großen Trebowsees als Brutstätte für Uferschwalben zu entwickeln
- die Entwicklung von Hutewäldern durch Beweidung östlich von Jakobshagen

3.4 funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten

Das FFH-Gebiet "Kuhzer See-Klaushagen" überlappt abschnittsweise mit folgenden weiteren Schutzgebieten (MLUK 2021):

- DE 32748-401 SPA "Uckermärkische Seenlandschaft"
- 2846-601 LSG "Norduckermärkische Seenlandschaft"
- 1640 NSG "Kuhzer See-Klaushagen" (komplette Überschneidung)
- 2846-701 NP "Uckermärkische Seen"

4 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

4.1 Lage des Vorhabens und räumlicher Bezug zum Natura 2000-Gebiet

Etwa 950 m westlich des GB "Grünes Gewerbegebiet Haßleben" beginnt das FFH-Gebiet FFH-Gebiet "Kuhzer See-Klaushagen". Der geplante GB befindet sich demnach außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen (vgl. Abb. 1).

4.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Landwirtschaftliche Erzeugergesellschaft Wichmannsdorf mbH (LEG) beabsichtigt auf Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebsstandorts südwestlich der Ortslage Haßleben die Errichtung und den Betrieb einer Biogasverflüssigungsanlage. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Boitzenburger Land die Aufstellung des Angebotsbebauungsplans "Grünes Gewerbegebiet Haßleben" beschlossen.

Der GB umfasst eine Fläche von 3,59 Hektar. Etwa 2,62 ha sind als Gewerbegebiet, 0,39 ha als Verkehrs- und 0,58 ha als Grünflächen vorgesehen.

Mit Umsetzung des Vorhabens werden erforderliche grünordnerische Maßnahmen zur Einbettung der Anlage in die Landschaft umgesetzt, die deren Sichtbarkeit einschränken. So sollen um das Gewerbegebiet drei Grünflächen als Baum-Strauch-Hecken gestaltet werden. Zusätzlich sind weitere Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe geplant, die gleichzeitig eine ökologische Aufwertung der landwirtschaftlich geprägten Umgebung mit sich bringen: Auf dem vorgesehenen Standort (GB) sollen knapp 0,06 ha entsiegelt werden.

Darüber hinaus werden 0,5 ha Intensivacker in Extensivgrünland überführt. Als Fläche ist hier ein bestehender Acker auf dem Flurstück 9, Flur 4, Gemarkung Haßleben vorgesehen, der gut 1.000 m südwestlich des GB und damit direkt östlich des FFH-Gebiets Kuhzer See-Klaushagen liegt. Durch Ansaat und Pflege verwandelt sich der Acker sukzessive in ein Grünland, was positive Effekte auf die Bodenfunktionen und den Wasserhaushalt hat und Bodenerosion verhindert. Ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Dünger unterbleibt zukünftig. Der Boden kann sich dabei regenerieren, es gibt positive Effekte für die Fauna. Zudem entspricht diese Maßnahme den im MaP aufgelisteten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (MLUK 2021, vgl. 3.3) des angrenzenden FFH-Gebietes.

4.3 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren

Im Folgenden werden die vom Vorhaben ausgehenden potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen aufgeführt. Eine zusammenfassende Übersicht über die zu erwartenden Wirkfaktoren sowie ihre auslösenden Projektbestandteile findet sich in Tab. 3.

Tab. 3 potentiell zu erwartende Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	Neu- bzw. Wiederversiegelung entlang der auszubauenden Zufahrt und auf Ruderalflur des westlichen GB
Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	direkte Veränderung von Vegetations-/- Biotopstrukturen	Nutzungsumwandlung einer stark durch land- wirtschaftliche Aktivitäten (Überfahren, Einträge aus benachbarter Futtermittelproduktion) vorbelasteten Grünfläche in bebaute Gewerbefläche Vollversiegelung von Bahnbrache im Umfang von 0,19 ha
Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	Verlust/Veränderung charakteristischer Dynamik	keine erheblichen Veränderungen
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	keine erheblichen Veränderungen
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	keine erheblichen Veränderungen
	(länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	keine erheblichen Veränderungen
Veränderung abiotischer Faktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	Neuversiegelung insb. entlang der Zufahrt innerhalb des Plangebiets
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	keine erheblichen Veränderungen
	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	 nachrangig im Bereich neuer Versiegelungen
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	keine erheblichen Veränderungen
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	keine erheblichen Veränderungen
	Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Verschattung)	keine erheblichen Veränderungen
Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	 mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen, ggf. Fallenwirkung Baugruben
	anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	keine erheblichen Veränderungen
	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	keine erheblichen Veränderungen
Nichtstoffliche Einwirkungen	akustische Reize (Schall)	 Lärmemissionen während der Bauarbeiten
	Bewegung/optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	 optische Reize w\u00e4hrend der Bauarbeiten
	Licht (auch Anlockung)	 Lichtemissionen w\u00e4hrend der Bauarbeiten
	Erschütterungen/Vibrationen	Erschütterungen, Lärmemissionen während der Bauarbeiten
	mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	keine erheblichen Veränderungen

BÜRO KNOBLICH, ERKNER Seite 10

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	keine erheblichen Veränderungen
	Organische Verbindungen	keine erheblichen Veränderungen
	Schwermetalle	keine erheblichen Veränderungen
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	keine erheblichen Veränderungen
	Salz	keine erheblichen Veränderungen
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)	keine erheblichen Veränderungen
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe)	keine erheblichen Veränderungen
	Arzneimittelrückstände/endokrine Stoffe	keine erheblichen Veränderungen
	Sonstige Stoffe	keine erheblichen Veränderungen
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung/elektromagnetische Felder	keine erheblichen Veränderungen
	Ionisierende/radioaktive Strahlung	keine erheblichen Veränderungen
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	keine erheblichen Veränderungen
	Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	keine erheblichen Veränderungen
	Bekämpfung von Organismen	keine erheblichen Veränderungen
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	keine erheblichen Veränderungen
Sonstiges	Sonstiges	derzeit nicht bekannt

4.3.1 baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die i.d.R. zeitlich auf den Baubetrieb beschränkt sind. Durch den Baubetrieb kann es zu optischen Reizen, Schall- und Lichtemissionen kommen, welche das Verhalten potentiell vorkommender Tierarten beeinflussten kann.

Hinzu kommen die bauzeitliche potentielle Fallenwirkung von Baugruben (Tiefbau), nicht gänzlich auszuschließende mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen und kurzzeitige Erschütterungen je nach Maschineneinsatz.

4.3.2 anlagebedingte Wirkungen

Das Vorhaben überplant ca. 3,59 ha landwirtschaftliche Gewerbefläche und Bahnbrache, unterteilt in das GE, die Verkehrsfläche für die Zufahrt und drei Grünflächen für Kompensationsmaßnahmen. Im Rahmen der GRZ sind innerhalb des GE Versiegelungen bis zu insgesamt ca. 2,11 ha zulässig. Dies entspricht der Erweiterung vorhandener Versiegelungen (ca. 1,72 ha) um etwa 0,39 ha. Umwandlungen derzeitiger Ruderalfluren in asphaltierte und betonierte Flächen stehen die festgesetzten, eigens zu entwickelnden Grünflächen im westlichen und östlichen Geltungsbereich gegenüber, die in Form zu etablierender Baum-Strauch-Hecken eine ökologische Aufwertung des vorbelasteten Betriebsstandorts versprechen.

Die landwirtschaftliche Betriebsfläche ist bereits ein Gewerbestandort und erfährt durch die Planungen keine tiefgreifende Nutzungsänderung. Aufgrund der Gebietscharakteristik (bereits überprägte, intensiv genutzte Betriebsflächen), Kleinräumigkeit und klaren Begrenzung (umfriedeter Bereich) ergibt sich überdies kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fläche. Die Zufahrt wird sich durch ihren zwischenzeitlich angenommenen Brachencharakter mit Offenboden und Ruderalvegetation optisch zwar etwas verändern, bleibt in ihrer Funktion als Transit jedoch gleich. Insgesamt ist anzunehmen, dass sich dieser Abschnitt hinsichtlich seiner

Überprägungsintensität dem Zustand als Bahntrasse, der noch keine 15 Jahre zurückliegt, annähert – wenn auch in anderer Form (Kfz-Straße).

Die Grünflächen randlich des Gewerbegebiets, auf Flächen, die auch zukünftig keiner Versiegelung unterliegen, sollen als Baum-Strauch-Hecken entwickelt und dauerhaft erhalten werden. Zur Anlage der westlichen Grünfläche sind vorab Entsiegelungen im Umfang von 550 m² erforderlich.

4.3.3 betriebsbedingte Wirkungen

Die Ausweisung eines Gewerbegebiets stellt eher eine Nutzungserweiterung denn eine - änderung dar.

Betriebsbedingt ist mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu und von dem Standort zu rechnen. Dies ist insbesondere dann zu erwarten, wird die von Vorhabenträger anvisierte LNG-Tankstelle realisiert.

Laut des zum Entwurf erstellten Schallgutachtens (IB SHN 2023b) gehen mit der Realisierung des Vorhabens allerdings keine schädlichen Einwirkungen auf die umliegende Wohnbebauung einher. Gleichwohl ist "[f]ür relevant schallemittierende Anlagen [...] der Nachweis der ausreichenden Unterschreitung der Immissionsrichtwerte im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu führen" (ebd.).

Während der Entwicklung der Baum-Strauch-Hecken sind in geringfügigem Ausmaß Pflegeund Kontrollmaßnahmen notwendig. Störungen durch landschaftspflegerische Tätigkeiten vor Ort werden – aufgrund der ohnehin im direkten Umfeld stattfindenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungen, des vergleichsweise geringen Umfangs der zu pflegenden Pflanzungen sowie der angrenzenden Siedlungs- und Verkehrsflächen mit typischen Wirkungen (Bewegung, Schall, Licht) – nicht erwartet.

Mit Blick auf das derzeit anvisierte Vorhaben des Flächeneigentümers dient das "Grüne Gewerbegebiet Haßleben" zukünftig der Erzeugung bzw. Weiterverarbeitung und Nutzbarmachung erneuerbarer Energien (durch die Verwendung der ansonsten ungenutzt in die Umwelt emittierenden Gase von Biomasse) und stellt damit einen Beitrag zum Schutz des Klimas und dem Entgegenwirken des Klimawandels bei.

Bereits im Einleitungskapitel des eigens erstellten Luftschadstoff-Gutachtens wird darauf verwiesen, "dass die zur Nutzung von grüner Energie erforderlichen Anlagen eher wenig bzw. keine relevanten Mengen an Luftschadstoffen wie Geruch und Ammoniak emittieren. Es soll explizit keine Anlage geplant werden, die sich durch größere Mengen an Geruchs- und Ammoniakemissionen auszeichnet, so dass dies nur untergeordnet sein werden." (IB SHN 2023). Dies bestätigen die Ergebnisse, die die Mengen der planungsrelevanten Immissionsstoffe bzw. -stoffgemische Ammoniak, Stickstoff und Geruch nach Realisieren des Vorhabens darstellen. Es wurden neun Immissionsorte (Wohnnutzungen, eine Kleingartenanlage) identifiziert und untersucht.

Hinsichtlich Geruchs zeigte sich eine vorhabenbedingte Zusatzbelastung von 0 % der Jahresgeruchsstunden im gesamten Rechengebiet, womit jene absolut irrelevant ist (IB SHN 2023).

Auch die möglichen Ammoniakimmissionen erreichen selbst unter konservativen Annahmen nur im GE selbst Konzentrationen von 1-2 μ g/m³, die Relevanzgrenze von 3 μ g/m³ wird nicht überschritten.

Die Gesamtbelastung der Stickstoffdepositionen liegt nach Realisieren des Vorhabens im GE und dessen Umfeld bei 0,3 bis 0,6 kg/ha/a und wird gutachterlich ebenfalls als irrelevant bewertet (ebd.)

Die Festsetzungen der BP-Aufstellung wirken sich mithin nicht erheblich und nachhaltig beeinträchtigend auf die lokalklimatischen Verhältnisse im Plangebiet und dessen Umfeld aus.

5 Erheblichkeitsprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete

Es ist davon auszugehen, dass die Wirkungen des Vorhabens aufgrund der Eingriffsart eine <u>begrenzte räumliche Reichweite</u> aufweisen. Dies bestätigen die zu allen relevanten Immissionen angestellten Gutachten (IB SHN 2023, 2023b).

5.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Es lässt sich festhalten, dass sich unter Berücksichtigung

- der in Kap. 4.3 dargestellten relevanten Wirkfaktoren,
- des Mindestabstands von 950 m zum FFH-Gebiet,
- der Ergebnisse der Gutachten, die durchweg unerhebliche Auswirkungen bei Realisierung des Gewerbegebiets prognostizieren und
- der Vorbelastung des gewählten Vorhabenstandorts

nach überschlägiger Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen der nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten LRT durch das hier behandelte Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

5.2 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen des geplanten Grünen Gewerbegebiets auf die innerhalb des FFH-Gebiets nachgewiesen Arten nach Anhang II der FFH-RL betrachtet.

Fischotter

Der Lebensraum des Fischotters (*Lutra lutra*) ist das strukturreiche Ufer. Das geplante Vorhaben befindet sich in einer Entfernung von etwa 1.000 m zu möglichen Nahrungshabitaten und Wanderbereichen des Fischotters. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Fischotter abzuleiten.

Amphibien, Fische, Insekten (Rotbauchunke, Kammmolch, Bitterling, Große Moosjungfer)

Strukturierte Laichgewässer für Amphibien finden sich im FFH-Gebiet besonders in Form geeigneter Kleingewässer. Fische, etwa der planungsrelevante Bitterling, sind vermutlich vorrangig in Fließgewässern und/oder den größeren Seen zu erwarten. Auch die Große Moosjungfer ist an die Wasserlebensräume des FFH-Gebiets gebunden.

Die vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen werden im Vergleich mit der derzeitigen Nutzung der Fläche als landwirtschaftlichen Betriebsstandort (Rohstofflagerung, Futtermittelverarbeitung, Einsatz von schweren Maschinen) weder bau- noch anlagebedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet vorkommenden Amphibien-,Fisch- und Insektenarten führen.

Gleiches ist für die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens abzuleiten; hier wurde gutachterlich das hinsichtlich der relevanten Luftschadstoffe (Ammoniak, Stickstoff, Geruch; IB SHN 2023) und Schallemissionen (IB SHN 2023b) zu erwartende Niveau nach Vorhabenumsetzung ermittelt. Es zeigte sich, dass keine relevanten Belastungen auftreten und sich der Ausgangszustand nicht verschlechtern wird. Dies gilt umso mehr unter Beachtung der Entfernung zum Schutzgebiet. Eine Beeinträchtigung durch die Aufstellung des Bebauungsplans kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Schmale und Bauchige Windelschnecke

Die Schmale (*Vertigo angustior*) und Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) besiedeln Lebensräume des Feuchtgrünlandes sowie Feuchtgebiete mit Röhrichten. Diese Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden, ein Biotopverbund mit geeigneten Lebensräumen des FFH-Gebiets besteht nicht. Eine Beeinträchtigung durch das mit der

Planaufstellung ermöglichte Gewerbegebiet Haßleben kann unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung des vorgesehenen Standorts ausgeschlossen werden.

6 Zusammenfassung

Die geplante Ausgestaltung eines Grünen Gewerbegebiets auf einem landwirtschaftlichen Betriebsstandort randlich der Ortslage Haßleben, Gemeinde Boitzenburger Land, erforderte die Erarbeitung einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung (FFH-Vorprüfung).

Die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Natura 2000-Schutzgebiets "Kuhzer See-Klaushagen" ergab, dass jene durch das Vorhaben aufgrund der zu erwartenden Wirkfaktoren, des Vorhabenumfangs und der Lage des Vorhabens außerhalb des FFH-Gebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden. Wegen der Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet von gut 950 m und den darin enthaltenden Lebensraumtypen und Arten wird die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des Natura 2000-Schutzgebiets "Kuhzer See-Klaushagen" nicht gesehen. Vielmehr werden durch die als Teil der erforderlichen Kompensationen vorgesehene Umwandlung von Ackerfläche zu Grünland höherwertige Biotopstrukturen geschaffen, was im Einklang mit den Entwicklungsmaßnahmen des NSG "Kuhzer See-Klaushagen" steht.

Die Vorprüfung führt zusammengefasst zu der Feststellung, dass eine vollständige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nicht notwendig ist. Das Ergebnis der Vorprüfung ist anhand des Formblatts Vorprüfung (Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des MLUL 2019) in der Anlage dieser Unterlage dokumentiert.

Das Vorhaben ist somit aus fachgutachterlicher Sicht zulässig.

Büro Knoblich

Erkner, 24. August 2023

7 Quellen

Verordnungen, Richtlinien, Leitfäden

- **MLUK MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2021):**Managementplan für das FFH-Gebiet Kuhzer See-Klaushagen. Landesinterne Nr. 301, EU-Nr. DE 2747-303.
- MLUL MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2018): Verordnung über das Naturschutzgesetz "Kuhzer See-Klaushagen" vom 19. November 2018.
- MLUL MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2019): Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019.

Planungen/Gutachten/Satzungen

BÜRO KNOBLICH (2023): Entwurf Bebauungsplan "Grünes Gewerbegebiet Haßleben"

- IB SHN INGENIEURE BAU-ANLAGEN-UMWELTTECHNIK (2023): Gutachten Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch & Ammoniak/ Stickstoff)
- IB SHN INGENIEURE BAU-ANLAGEN-UMWELTTECHNIK (2023B): Gutachten zur Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm

Literatur

- LAMBRECHT, H., TRAUTNER J., KAULE G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 801 82 130 (unter Mitarbeit von M. Rahde u.a.). Endbericht: 316 S- Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. Hannover, Filderstadt.

Anlage 1

Formblatt Vorprüfung

Formblatt Vorprüfung

1. Kurzdarstellung des Projekts

Südwestlich der Ortslage Haßleben beabsichtigt die Gemeinde Boitzenburger Land im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens die Ausweisung eines Grünen Gewerbegebiets mit dem Schwerpunkt Erneuerbare Energien. Vorgesehen ist ein intensiv genutzter landwirtschaftlicher Betriebsstandort (urspr. BayWa-Gelände mit Werkstatt und Maschinenhalle), für die als Teil des Geltungsbereichs (GB) auszubauende Zufahrt eine Bahnbrache. Der aufzustellende Bebauungsplan "Grünes Gewerbegebiet Haßleben" soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Der vorgesehene GB des Bebauungsplanes nimmt eine Fläche von etwa 3,59 ha ein. Er umfasst das Flurstück 264 sowie Teile der Flurstücke 252, 72/1, 73/2, 79/2, und 78/12 in der Flur 1 der Gemarkung Haßleben. Das Plangebiet erstreckt sich auf vorwiegend bereits versiegelten landwirtschaftlichen Lager- und Gebäudeflächen (HAGRO-Gelände – *Handelund Agrodienste GmbH*) nebst umgebenden Übergangsbiotopen (Ruderalstreifen, ehem. Bahntrasse).

Mindestentfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet: etwa 950 m in westliche Richtung.

2. Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift)

Name

- FFH-Gebiet "Kuhzer See-Klaushagen"

Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- 91D1* Birken-Moorwald
- 91E0* Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG oder gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Rotbauchunke (Bombina bombina)
- Bitterling (Rhodeus amarus)
- Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)
- Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinisiana)
- Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)

3.	Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes? (vgl.
	Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)

□ Ja

Angabe des Plans mit Titel, Planungsträger und Aufstellungsdatum oder Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Projekt der Verwaltung des Gebietes dient

Nein

4. Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen

Als Wirkraum ist der GB anzusehen.

Projektbezogene Auswirkungen: optische Reize/Lichtemissionen/Erschütterungen während der Bauarbeiten; ggf. Fallenwirkung durch Baugruben; Neuversieglungen im Umfang von bis zu 0,58 ha auf erheblich vorbelasteten (ehemals versiegelten, verdichteten) Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebsstandorts und einer Bahnbrache.

Betriebsbedingte Immissionen (Schall durch Verkehr, Luftschadstoffe) wurden vorab gutachterlich untersucht und erreichen im Kontext des betrachteten Vorhabens nicht die Schwelle des Erheblichen.

5. Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet von mindestens 950 m und dem sich auf den GB beschränkenden Wirkraum sind keine projektbedingten Beeinträchtigungen des Gebietes zu erwarten.

6. Ergebnis

Es	ist	offensichtlich	ausgeschlossen,	dass durch	das Projekt	erhebliche	Beeinträchtigunger
vor	ı Er	haltungsziele	n des Natura 200	0-Gebietes e	intreten kön	nen	

von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes eintreten können	
⊠ Ja	
□ Nein	